

## Medieninformation 11/2017

Sakske wyše  
zarjadniske sudnistwo

**Ihre Ansprechpartnerin**  
Frau Norma Schmidt-  
Rottmann

**Durchwahl**  
Telefon +49 3591 2175-407  
Telefax +49 3591 2175-50

verwaltung@  
ovg.justiz.sachsen.de\*

Bautzen,  
6. Juni 2017

### **Abschiebung nach Ungarn wegen systemischer Mängel im dortigen Asylsystem nicht zulässig**

Der 4. Senat des Sächsischen Obergerverwaltungsgerichts hat heute entschieden (- 4 A 584/16.A -), dass die Entscheidung des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge über die Abschiebung eines irakischen Asylbewerbers nach Ungarn rechtswidrig ist. Die Durchführung von Asylverfahren in Ungarn weise mit der Möglichkeit der Inhaftierung der Asylsuchenden, der Einrichtung von nur nach Serbien hin geöffneten Transitzonen sowie aufgrund der rechtlichen Einschränkungen bei der Prüfung der Asylgründe und der rechtlichen Einordnung Serbiens als sicheren Drittstaat erhebliche Defizite auf. Es sei eine Inhaftierung und anschließende Abschiebung des Asylsuchenden ohne nähere inhaltliche Prüfung seines individuellen Asylvorbringens nach Serbien zu erwarten. Eine Überstellung nach Ungarn verletze den Asylantragsteller damit in seinen Rechten nach der Europäischen Menschenrechtskonvention bzw. der Grundrechte-Charta.

Der Asylbewerber hatte zunächst in Ungarn einen Asylantrag gestellt und danach in Deutschland erneut Asyl beantragt. Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge hatte diesen Antrag wegen der bereits in Ungarn erfolgten Antragstellung abgelehnt und die Abschiebung nach Ungarn angedroht. Der Klage des Asylbewerbers hatte das Verwaltungsgericht Chemnitz - 4 K 673/15.A - wegen systemischer Mängel im Asylsystems Ungarn stattgegeben. Das Urteil des Verwaltungsgerichts Chemnitz hat der Senat mit dem heutigen Urteil bestätigt.

Die Revision zum Bundesverwaltungsgericht wurde vom Sächsischen Obergerverwaltungsgericht nicht zugelassen. Die Beklagte kann binnen eines Monats nach Zustellung der schriftlichen Urteilsgründe gegen die Nichtzulassung der Revision Beschwerde zum Bundesverwaltungsgericht erheben.

SächsOVG, Urteil vom 6. Juni 2017 - 4 A 584/16.A -

Norma Schmidt-Rottmann  
Pressesprecherin

**Hausanschrift:**  
Sächsisches  
Oberverwaltungsgericht  
Sakske wyše  
zarjadniske sudnistwo  
Ortenburg 9  
02625 Bautzen/Butyšin

Briefpost über Deutsche Post  
Postfach 44 43  
02634 Bautzen/Butyšin

[www.justiz.sachsen.de/ovg](http://www.justiz.sachsen.de/ovg)

Gekennzeichnete Behinderten-  
parkplätze befinden sich am Haus

\*Zugang für elektronisch signierte sowie  
für verschlüsselte elektronische Doku-  
mente nur über das Elektronische  
Gerichts- und Verwaltungspostfach;  
nähere Informationen unter  
[www.egvp.de](http://www.egvp.de)